

Die **Reproduktionsgebühr** richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs (Landesarchivgebührenordnung– LArchGebO).

Ich verpflichte mich,

1. in der Bildunterschrift oder im Bildnachweis als Quellenangabe die das betreffende Archivgut verwahrende Abteilung des Landesarchivs und die von dieser festgelegte Signatur anzugeben und auf die Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte des Landesarchivs hinzuweisen;
2. die Reproduktionen nur zu dem angegebenen Nutzungszweck zu verwenden; für jede darüber hinausgehende Nutzung der Reproduktionen (Nachdruck, Neuauflage, andere Publikation, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte) ist eine erneute schriftliche Genehmigung des Landesarchivs erforderlich;
3. der das Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs ein Pflichtexemplar der Publikation kostenlos zu überlassen.
4. etwaige Rechte Dritter (Persönlichkeits-, Urheber- und Verwertungsrechte) an den Bildvorlagen zu ermitteln und gegebenenfalls daraus entstehenden Forderungen nachzukommen.

Ort, Datum

Unterschrift